

Besondere Bedingungen

Kollektivversicherung mit Tarifklassentarifizierung für das Risiko Tod (BB KL TkT Tod)

Ausgabe 01.2025

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Bedingungen gelten für Kollektivversicherungen, bei denen gemäss dem Kollektiv-Lebensversicherungstarif für die berufliche Vorsorge (BV-Tarif) für das Risiko Tod die Risikoklassentarifizierung vorgesehen ist.
- ² Für die Berechnung der Prämien für das Risiko Tod wird gemäss BV-Tarif die Risikoklassentarifizierung vorgesehen.

Art. 2 Risikoklassentarifizierung

- ¹ Bei der Risikoklassentarifizierung wird das gemäss dem einzelnen Vertrag versicherte Kollektiv den Risikoklassen aufgrund der im BV-Tarif für das Risiko Tod vorgesehenen Tariffaktoren zugeteilt.
- ² Die Zuteilung zu einer bestimmten Risikoklasse wird für das gesamte pro Vertrag versicherte Kollektiv einheitlich vorgenommen und kann im Rahmen des BV-Tarifs aufgrund von Faktoren erfolgen, die vom Betrieb oder Unternehmen und der Branchenzugehörigkeit abhängig sind.
- ³ Bei Änderungen, die zu einer Umteilung in eine andere Risikoklasse führen, erfolgt die Umteilung jeweils auf den Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Bei Änderungen auf Stufe Unternehmen erfolgt die Umteilung auf den Beginn des nächsten Versicherungsjahres, nach dem Allianz Suisse Leben von den Änderungen Kenntnis erhalten hat.

Art. 3 Prämienanpassung

- ¹ Während der Vertragslaufzeit kann Allianz Suisse Leben die Zuteilung in die Risikoklasse neu festlegen und das versicherte Kollektiv auf Beginn eines Versicherungsjahres einer anderen Risikoklasse zuteilen, wenn Tariffaktoren oder die Risikoklassen im BV-Tarif neu definiert werden. Wenn die für die Zuteilung massgebenden Eigenschaften des versicherten Kollektivs oder des Betriebes, dem das versicherte Kollektiv angehört, ändern, kann Allianz Suisse Leben die entsprechende Umteilung vornehmen.
- ² Haben derartige Änderungen eine wesentliche Veränderung des Vertrages im Sinne von Artikel 53f BVG zur Folge, ist dies dem Versicherungsnehmer sechs Monate vor dem Wirkungsdatum schriftlich bekannt zu geben und der Vertrag kann durch den Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen auf den Zeitpunkt gekündigt werden, auf welchen die Erhöhung wirksam würde.
- ³ Bei einem Kollektivversicherungsvertrag mit Vollversicherung für ein Vorsorgewerk einer Sammeleinrichtung kann der das Vorsorgewerk betreffende Vertrag nur als Ganzes gekündigt werden. Die Kündigung des nur von der Prämienhöhung betroffenen Teils ist bei einem solchen Vertrag ausgeschlossen.